

Satzung der Motorradfreunde Wolfegg

v.11.03.2017

§1. Der Name des Clubs bzw. Gemeinschaft lautet:
Motorradfreunde-Wolfegg
Der Club trägt das Kürzel MF-Wolfegg

§2.
Sein Sitz ist Wolfegg 88364
Am Bannholz 8.

§3.
Es handelt sich um ein nichteingetragenen Verein. (n.e.V.)
Jegliche Einnahmen dienen den Unkosten des Vereins.

§4.
Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Motorradsports.
Anfahren von Motorradtreffen mit Gleichgesinnten.
2 – 3 Touren durch die Berge wo auf die Anfänger oder Wiedereinsteiger Rücksicht genommen wird.
Hierzu dient ein
Stammtischbesuch, sowie die Hauptversammlung einmal im Jahr.

§5.
Der Club ist politisch neutral, und besteht auf keine Gebietsansprüche.

§6.
Der Club ist ein freier Zusammenschluss von Gleichgesinnten.

§7.
Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Clubs geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Club beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen.
Die Aktuelle Satzung wird auf unserer Homepage bereitgestellt.

§8.
Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit (ohne Gewinne)
Das Geschäftsjahr läuft vom 2.Sonntag im April eines Jahres bis zum 2.Sonntag im April des folgenden Jahres.

§9.
Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

§10.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
Die Interessengemeinschaft behält sich vor, den Geldüberschuss für Freundschaftliche Veranstaltungen zu verwenden.

§11.

Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, muss der Vorstand eine Stellungnahme von den anwesenden Mitgliedern beim monatlichen Stammtisch einholen.

§12.

Im Probejahr erfolgt keine Ausgabe von einem Patch.
Nach Abstimmung durch die Mitglieder bekommt der Neuling (Prospekt) einen orangenen Patch mit dem Emblem vom MF-Wolfegg.
Die Vollmitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt vom gelben MF-Patch, welches durch die Vorstandschaft beschlossen wird. (frühestens im 2 Jahr)
Vollmitglieder sind durch den gelben Patche zu erkennen.
Der Unkostenbeitrag beträgt für den orangenen Patch 10€ der allerdings Eigentum vom Club bleibt.
Der gelbe MF-Patch geht mit dem Erwerb in den Besitz des Mitglieds über.
wo der Unkostenbeitrag bei 30 Euro liegt.

§13.

Die Unkostenbeiträge im Jahr belaufen sich:
Vollmitglied 15 Euro + jedes weitere Familien Vollmitglied 10€
Passives Mitglied 10 Euro + jedes weitere Familienmitglied (Passiv) 5€
Vollmitglieder mit Passiven Familienmitglieder + 5 Euro
Die Beiträge werden in der Barkasse geführt. (zahlbar bis Saisonbeginn 1.4.)
Bei Verzug erhöht sich die Gebühr um 2€ pro Monat.
Alle Einnahmen dienen allein den Unkosten der Interessengemeinschaft MF-Wolfegg.

§14.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, nur mit Motorrädern an Touren bzw. Motorradtreffen teilzunehmen die der StVO entsprechen.

§15.

Dritte haben keine Möglichkeit die Satzung zu ändern.

§16.

Wahlen:
Der 1. Vorsitzende und der 1.Roadcapten (RC) werden auf zwei Jahre gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der 2.Roadcapten (ARC) werden im 1 Jahr auf ein Jahr gewählt.
Ab der zweiten Wahl auf zwei Jahre gewählt.
Beisitzer werden auf ein Jahr gewählt.
Damit kann der Club sicherstellen, das immer ein Vorstandsmitglied und ein Roadcaptain im Amt bleibt.

§17.

Der Vorstand besteht aktuell aus 4 Personen

1. Vorsitzenden Präse
2. Vorsitzenden Vize
3. 1.Roadcaptan (RC)
4. 2.Roadcaptan (Assistent RC)

§18.

Die Kasse wird von den Vorsitzenden geführt.

Die Vorsitzenden sind berechtigt, über eine Summe von 300€ frei zu verfügen, wenn es dem Club zweckmäßig zugutekommt.

§19.

Beim Ausschluss durch die Vorstandschaft und der Mitglieder besteht kein Anspruch auf die Unkostenbeiträge.

Ein Ausschluss kann durch zwei Abmahnungen erfolgen, was sich der Vorstand §17 vorbehält.

Beim Austritt bestehen ebenfalls keine Ansprüche.

Eine Wiederaufnahme nach einem Austritt wird durch eine Abstimmung durch die Vorstandschaft und der anwesenden Mitglieder beim Stammtisch beschlossen.

§20.

Bei Austritt oder Ausschluss ist jegliches tragen vom Emblem oder Patch vom MF-Wolfegg untersagt.

§21.

Haftbarkeit:

Es wird vorausgesetzt dass alle Mitglieder im Besitz einer Haftpflichtversicherung sind.

Wenn Schäden durch Mitglieder verursacht werden, haftet als erstes das verursachende Mitglied bevor der Club haftet.

§22.

Ehrenmitglieder die von der Vorstandschaft und den Mitgliedern 50% bestimmt werden, sind vom Unkostenbeitrag befreit.

§24.

Bis zur nächsten Wahl werden wir weiterhin im Stüble Getränke zum Unkostenbeitrag verkaufen.

§25.

Die Vorstandschaft wird durch ein Abzeichen erkenntlich gemacht.

Präsi, Vize, 2 x Roadcaptan.

§26

Auflösung:

Der Verein (n.e.V) bzw. die Interessengemeinschaft kann durch Beschluss der Vorstandschaft aufgelöst werden.

Alle Mittel (Unkostenkasse) werden dann einer Gemeinnützigen Einrichtung gespendet.

§27

Zusatz n.e.V (Interessengemeinschaft)

Die Interessengemeinschaft wird auf den Zusatz am Abzeichen n.e.V verzichten.

Um ein gleiches Auftreten der Aktiven und Passiven Mitgliedern bei einem Motorradtreffen zu erreichen, werden alle aktiven Mitglieder verpflichtet einen Patch zu tragen, bzw. passive ein T-Shirt mit dem Logo MF-Wolfegg.

Bei allen anderen Veranstaltungen wo wir als „MF-Wolfegg“ auftreten, ist es Pflicht ein T-Shirt oder Sweat-Shirt mit dem Logo „MF-Wolfegg“ zu tragen.

Bei Nichteinhalten wird eine Strafgebühr von 5€ in die Clubkasse fällig.

§28

Änderungen:

Durch die Satzungsänderung vom 11.03.2017 wird die Satzung vom 01.05.2016 abgelöst.

Datum: Wolfegg den 11.03.2017

Unterschrift Präse



Unterschrift Vize



Unterschrift 1.Roadcapten RC



Unterschrift 2. Roadcapten ARC



Unterschrift Beisitzer

